

Johannes werden erstmals übersetzt. Eine Stichprobe zur Übersetzung: In II 53-56 erkennt Deppe nicht den Subjektwechsel am jeweiligen Zeilenende und führt dann ein unverständliches Objekt ein. Ferner mißversteht er den absolut normalen Gebrauch der Präposition ܥ etwa in ܥ ܐܘܪܐܝܢܐ = »er tadelt ihn«. Die Stelle müßte etwa lauten:

»Der Tod öffnet die Tür und tritt ein; *niemand hindert ihn.*

Er raubt, ergreift und wirft in die Unterwelt; *niemand widersteht ihm.*

Er verfolgt dich und vertreibt dich; *niemand spricht gegen ihn.*

Er verachtet, zerstört und vernichtet dich; *niemand tadelt ihn.*

In II 57 übersetzt Deppe: Der Tod »hebt das betrügerische Urteil hoch, *treibt Ehebruch und entfernt sich*«. In II 190 gibt er die Wortgruppe ܐܘܪܐܝܢܐܐ sinnvoller wieder: »Und *als Fremden führt er dich allein heraus wie einen Gefangenen*«. In III 161-163, wo die Wurzel ܐܘܪܐܝܢܐ nochmals vorkommt, bringt Deppe die eigenartige Übersetzung: »Gut seien deine Gefühle und besonders deine Augen, und *begehe (dann) Ehebruch* in deinen Worten in der Freude deiner Gedanken«. Gerade das Gegenteil dürfte gemeint sein, etwa: »bleibe ein Fremder« = »bleibe für dich allein« = »halte dich zurück« (vgl. Payne Smith, Thesaurus Syriacus 688: ܐܘܪܐܝܢܐ 1) peregrinus fuit, 2) moechatus est. Es wäre zu untersuchen, ob die erste Bedeutung nicht wenigstens für den Sprachgebrauch des 13. Jh. einen größeren Raum in den Lexika einnehmen müßte.)

Das Wortverzeichnis ist wertvoll, aber nicht vollständig; allerdings habe ich nur *ein* Stichwort kontrolliert. Man kann geteilter Meinung sein, ob das doppelte ܐܘܪܐܝܢܐ in der von Deppe nicht gezählten Einleitung zum Gedicht des Johannes (S. 122) in das Wortverzeichnis aufzunehmen ist. In III 207 und 208 ist ܐܘܪܐܝܢܐ jedoch übersehen worden.

Winfried Cramer OSB

Hubert Kaufhold, Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣra und ihr Verhältnis zu den anderen juristischen Sammelwerken der Nestorianer, Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Band 21. Berlin, 1976. J. Schweitzer Verlag. XIX, 340 S., kart. DM 88.—

Unter den Verfassern syrischer Rechtsbücher, deren Edition noch aussteht, nannte W. Selb vor einigen Jahren an erster Stelle »Gabriel, Metropolit von Baṣra, 9. Jh., Verfasser eines Nomocanon, von dem es wahrscheinlich eine spätere Fortschreibung gibt«. (Vgl. Selb, 'Abdišō' bar Bahriz: Ordnung der Ehe und der Erbschaften, Wien, 1970, S. 13.) Dieser Nomocanon hat nun in H. Kaufholds vorliegendem Buch, das auf eine Münchener juristische Dissertation von 1972/73 zurückgeht, die ihm gebührende Aufmerksamkeit gefunden.

Gabriels Werk teilt mit vielen anderen das Schicksal, daß es nur in Form von Zitaten in späteren Werken weiterlebt, das bedeutet, daß wir nicht einmal den syrischen Titel kennen und auch über die Einleitung des Werkes und den Aufbau nur wenig wissen. Kaufholds Aufgabe bestand deshalb unter anderem darin, aus späteren syrischen und arabischen Rechtsquellen (wie dem »Recht der Christenheit« von Ibn aṭ-Ṭaiyib) die erhaltenen Bruchstücke aus Gabriels Werk aufspüren. Daß dabei natürlich auch immer der Zufall eine Rolle spielt, zeigt sich darin, daß ein Fragment von zwei Blättern in der Hartford Seminary Foundation, auf das Kaufhold durch einen Hinweis von W. Macomber aufmerksam gemacht wurde, von ihm als eine verkürzte Abschrift aus dem Nomocanon identifiziert werden konnte. (Das

Fragment ist nicht in James T. Clemons verdienstvoller — aber eben doch unvollständiger — »Checklist of Syriac Manuscripts in the United States and Canada« aufgeführt. Ohne Maccombers Hinweis wäre es (weiterhin) unbekannt geblieben.) Vielleicht hilft ein glücklicher Zufall nochmals zum Auffinden weiterer Fragmente dieses Werkes. Weitere Teile des Nomocanon waren aus den Handschriften Borgiano Siriaco 78 — sie stimmt in dem Teil, der auch durch das Hartford Fragment überliefert ist mit diesem überein — und Vat. Syr. 520 und schließlich aus dem Nomocanon des 'Aḥdišō' bar Briḳā zu gewinnen. Außerhalb dieser nestorianischen Autoren hat Kaufhold noch Zitate im Nomocanon von Barhebräus aufgespürt, die dort als Kanones »der Perser« gelten. (Vgl. die Übersichtstabelle, S. 53.)

Einleitend unterrichtet der Verf. sehr informativ über die Rechtssammlungen der Syrer und ihre griechischen Parallelen und stellt so den Rahmen her, in dem der Nomocanon des Gabriel gesehen werden muß. Es folgen »Bemerkungen zu den einzelnen Rechtsgebieten in den Sammlungen«, die nicht nur den Nomocanon Gabriels analysieren, sondern auch die anderen nestorianischen Rechtssammlungen berücksichtigen und so zum Teil die Weiterentwicklung des Rechts vom 9. bis zum 14. Jh. aufzeigen. Auf diese Weise wird sich nach Kaufholds Meinung vielleicht einmal entscheiden lassen, »wieweit die nestorianische Rechtsliteratur praktischen Wert hatte« (S. 65). Aber ist nicht schon durch die Auswahl von Rechtsvorschriften aus früheren Quellen, die Gabriel vorgenommen hat, gezeigt, daß es nicht nur um die Weitertradierung von älteren Quellen geht — dann hätte Gabriel auch ältere Sammlungen ganz in sein Werk übernehmen können —, sondern um die Betonung ganz bestimmter Vorschriften? Und welches könnte ein besserer Grund für eine solche Auswahl sein als der, daß diese Vorschriften eben praktischen Wert hatten?

Den Philologen interessieren natürlich die Grundlagen der Arbeit, »Text und Übersetzung der erhaltenen Teile der Sammlung Gabriels« (S. 131-317), besonders. Eine kritische Lektüre dieses Teils hat ergeben, daß bei der Übersetzung auch Fehler unterlaufen sind. An anderen Stellen hätte vielleicht — vor allem im Hinblick auf den nicht syrologisch vorgebildeten juristischen Leserkreis — die deutsche Wortbedeutung verständlicher gewählt werden können. Hier einige Beispiele:

S. 150: ܟܠܟ ܡܘܕ ܟܘܒܝܢ ܠܢ ܟܘܡܝܢ ܦܪܟܝܢ »damit (die Armen) ihrer vor Gott gedenken ist zumindest sehr frei übersetzt.

S. 158: ܟܘܒܝܢ ܟܘܒܝܢ heißt nicht »kranke Kinder«, sondern »rebellische« oder »aufsässige« Kinder (wie es auf S. 160 richtig steht.).

S. 161 in der Antwort des Išo'bökt: ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ heißt nicht: »Wir ordnen nicht an, daß sie den Besitz ihrer Eltern erben«, sondern »Nicht — so ordnen wir an — sollen sie den Besitz ihrer Eltern erben«. (Vgl. Nöldeke, Kurzgefaßte syr. Grammatik, § 380; richtig übersetzt von Sachau, S. 119.)

S. 163: ܟܘܡܝܢ ist nicht zu tilgen. Es handelt sich um eine Eigentümlichkeit des Stils dieses Übersetzers. (Darüber an anderer Stelle mehr.)

S. 167,4: Lege ܕܘܫܘܢܐ.

S. 171: Ich glaube nicht, daß es sich um die Bezahlung »(für den Unterricht?)« handelt, die man dem Sāfrā nicht wieder wegnehmen darf. Richtiger ist m.E. die armenische Fassung des Syrisch-römischen Rechtsbuches an dieser Stelle, vgl. Ed. Bruns-Sachau, S. 148, § 139: »... Ebenso kann auch der, der dem σχολαστικός einen Lohn gegeben, nicht den Redner-Lohn reclamieren, ob nun seine Sache durchgeht oder nicht«. (S. auch den Kommentar, ebenda, S. 289f.). — Die in einigen Fassungen sonst nach dem »Schreiber« (Kaufholds »Gelehrter« ist wohl nicht ganz treffend) genannte »Hure« ist von Gabriel ausgelassen.

S. 172, Frage 48: ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ ܟܘܡܝܢ kann nicht heißen: »Über die Ordnung und das Gesetz der Vereinigungen und der Handwerke, die verlesen werden (?)« wie auch Kaufhold durch das Fragezeichen schon zum Ausdruck gebracht

hat. Da es sich hier um die allgemeine Satzung für Zünfte handelt — übrigens ein hochinteressantes und meines Wissens einzig dastehendes Dokument! — soll im konkreten Fall hinter ܩܘܪܕܘܢܐ der Name der Vereinigung oder des Handwerks folgen, also: »die soundso heißen«.

S. 177: »Wir wollen uns fernhalten von...« und einige Zeilen später »Wir sind weit davon entfernt, ...« sind im Syrischen beide durch ܕܘܪܘܢܐ repräsentiert. Auch in der deutschen Übersetzung wäre die erste Formulierung an beiden Stellen besser gewesen.

S. 179: In »Und wer nicht zur Feier in die Kirche kommt, nicht teilnimmt und nicht unter uns ist, soll...« ist der Teil nach dem Komma falsch, vgl. das Syrische: $\text{ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ}$. Wie aus der Zeile vorher ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ »wir nehmen an der Totenfeier... teil« und der folgenden Zeile $\text{ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ}$ »wenn bei uns eine Totenfeier... stattfindet« hervorgeht, sind beide Konstruktionen vermischt. Zu übersetzen ist also: »..., nicht bei uns an der Totenfeier teilnimmt«.

Auf der gleichen Seite sind noch zwei Passagen, deren Text wahrscheinlich nicht in Ordnung ist. Die von Kaufhold vorgeschlagenen Emendationen überzeugen aber nicht. Damit vielleicht ein anderer Leser die richtige Lösung findet, seien die Passagen hier genannt: ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ »so daß die Totenfeier schon vollständig (?) vorübergegangen ist«, d.h. ܕܘܪܘܢܐ wird fragend in ܕܘܪܘܢܐ emendiert. — Die 2. Stelle ist: ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ »bringen wir schöne Dinge (?)« mit Emendation von ܕܘܪܘܢܐ in ܕܘܪܘܢܐ . Da im Zusammenhang jedoch von einer Notlage die Rede ist, wegen der die/der ܕܘܪܘܢܐ gebracht werden soll, erwartet man eher ein Wort wie »Lebensmittel« oder »Unterstützung«. (Das Wort erinnert natürlich an ܕܘܪܘܢܐ »aetate florens« [Brockelmann, Lex. Syr. 789a] und könnte in ܕܘܪܘܢܐ + šennā »Zahn« zerlegt werden. Ich kann ein solches Kompositum aber nicht nachweisen.)

S. 181,3: Lege ܕܘܪܘܢܐ .

Auch hier ist eine noch dunkle Passage zu nennen: »... er soll aufstehen und seinen... durstigen Kollegen drei... (?) Wein einschenken« $\text{ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ}$. »Durstig« ist ein Zusatz von Kaufhold und kann wegfallen. ܕܘܪܘܢܐ kann »drei Quellen« heißen, was aber hier im Kontext keinen Sinn ergibt. Sollte etwas wie »drei Runden (lang)« gemeint sein? [S. Korrektur-Zusatz 1.]

S. 184: Im folgenden Satz »Mit dem Willen und der Zustimmung von uns allen wählen und bestimmen wir ein Oberhaupt und einen Leiter für uns alle. N.N., das Oberhaupt (?) dieses Handwerks, ein Kollege von uns, den wir kennen und von dem wir überzeugt sind, daß er ein rechtschaffender Mann ist« ist nicht erkannt, daß 'bad' mit zwei Objekten konstruiert ist, im zweiten Satz von »N.N.« bis »ist« fehlt deshalb im Deutschen auch das Verb. Zu übersetzen ist: »Mit dem Willen [usw.]... wählen und machen wir zum Oberhaupt und zum Leiter für uns alle N.N., den Sohn des N.N., den Ältesten dieses Handwerks, einen Kollegen [usw.]«. (Statt ܕܘܪܘܢܐ kann eventuell in ܕܘܪܘܢܐ emendiert werden.)

Die im gleichen Absatz von Kaufhold angenommene Lücke besteht nicht. Die Partikel ܕ dient hier wie üblich zur Einleitung der direkten Rede.

Der letzte Absatz, in dem die Verpflichtungen des Leiters bestimmt sind, enthält ebenfalls einen Fehler. Der ganze Passus zeichnet sich im Syrischen durch eine Folge von Partizipien aus: »Ich kümmere mich..., ich nehme mich an..., ich besuche ihre Kranken..., ich esse und trinke... [usw.]«. Schon beim Lesen des deutschen Textes stolpert man über: »Daß ich, wenn ich Richter über die Wahrheit zwischen einem Mann und einem anderen bin, nicht (Partei) für den Übeltäter ergreife (?)«, denn der Satz hängt völlig in der Luft. Ein Blick auf den syrischen Text ܕܘܪܘܢܐ ܕܘܪܘܢܐ zeigt, daß das Partizip ܕܘܪܘܢܐ falsch in ܕ + ܘܪܘܢܐ zerlegt und außerdem die prädikative Apposition (Nöldeke, § 216) nicht erkannt wurde. Zu übersetzen ist demnach: »Ich richte als Richter der Wahrheit zwischen einem Mann und seinem Genossen [*habreh* hat hier wohl noch die konkrete Bedeutung der Angehörigen der Vereinigung!] und ergreife nicht die Partei des Übeltäters«.

S. 223, Mitte : Lege ܟܘܢܝܘܬܐ »Tiere« (statt ܟܘܢܝܘܬܐ).

S. 228, Antwort auf Frage 7 : Hier ist syntaktisch und lexikalisch einiges nicht in Ordnung. Zu übersetzen ist : »Wenn sie mit ihrem Gesicht nach Osten stehen [die Ergänzung nach N in Anm. 2 ist überflüssig!], sollen sie das Kreuzzeichen machen, wenn kein Ort da ist, wo das Kreuz an der Wand aufgezeichnet ist, und sollen folgendes sagen ,...'. Dann sollen sie einen Kniefall auf die Erde machen und dreimal sagen ,...'. Daraufhin sollen sie (wieder) aufstehen«. *Sīm burkā* heißt »einen Kniefall machen« oder »niederknien«, nicht »eine Verneigung zur Erde machen«, denn dabei bleibt man stehen. Das folgende *qūm 'al raḡlē* wäre dann überflüssig. (S. 278 und 280 ist *syām burkē* ungeschickt mit »Kniebeugen« übersetzt, mit dem man heute eine andere Vorstellung verbindet.) — Zum Kreuz auf der östlichen Seite, vgl. auch S. 290, Antworten auf die Fragen 68 und 70.

S. 230,1 : Statt »[Frage [8] : ...]« lege »[Antwort [8] : ...]«.

S. 240, Anm. 1 : Lege *Īšō' barnūn*.

S. 246, Frage 24 : »Ob es sich für einen Priester oder Diakon ziemt, daß er, wenn einer von ihnen die Kommunion hält (empfängt?), dem anderen die Absolution erteilt mit (?) der Patene, oder die Hostie nimmt und sie auf den Altar legt, und bis wann er sie nimmt (?), oder daß ihm die Absolution erteilt wird mit dem Kelch, und bis wann er ihn nimmt (?).« Kaufhold hat schon durch die vielen Fragezeichen zum Ausdruck gebracht, daß der Text so kaum stimmen kann. Auf jeden Fall stört das »bis wann« in diesem Text so sehr, daß man sich entschließen muß ܠܟܘܢܝܘܬܐ, ܠܟܘܢܝܘܬܐ trotz des *l* als »wann« aufzufassen. — Die weiteren Sachfragen müßten durch Lektüre entsprechender westsyrisch-jakobitischer Quellen geklärt werden.

S. 262 : Zu den Antworten auf Frage 45 und 46, vgl. man auch *Īšō' barnūn*, § 126.

S. 302 : Die Übersetzung von [80] ist nicht in Ordnung. Statt »so hörte ich es über das Gebiet von Elam, [usw.]; ich war traurig und krank [usw.]« muß es heißen : »Ebensolches hörte ich über das Gebiet von Elam [usw.]. Da wurde ich traurig und krank [usw.]« (Vorher beschreibt *Saḥrišō'* welche Zustände er in *Bēt Aramāyē* selbst gesehen hat, der oben zitierte Teil enthält den nur durch Hörensagen bekannten Bericht über die Zustände in einem anderen Gebiet. Beides sind die Ursachen für den Satz »Da wurde ich traurig und krank...«.)

S. 307 : In dem Satz »Jeder Lehrer, Arzt oder Schreiber (Beamter) ist, wenn...« ist im syrischen Text die Wortfolge zu ändern, da *nāš* so völlig in der Luft hängt. Zu lesen ist sicher : ܠܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ »jedermann — (sei er) Lehrer, Arzt oder Schreiber — ist, ...«.

Ungeschickt finde ich die ständige Übersetzung von *rāzē* als »Geheimnisse«, durch die manchmal für den Nicht-Syrologen ein kaum verständlicher Text entsteht.

Der von Kaufhold erstmals edierte Text enthält auch zwei Wörter, auf die noch kurz eingegangen werden soll. In der bereits oben erwähnten Satzung für Zünfte heißt es (S. 182) : »Wenn ein Fremder kommt und darum bittet, eine Werkstatt bei uns aufmachen zu dürfen und unser Gefährte und Kollege zu werden, soll er fünfzehn Stater bezahlen und... (unbekanntes Wort) für alle Kollegen machen. Wenn es aber der Sohn eines Kollegen ist, soll er neun Stater bezahlen und... (dsgl.) und... (unübersetzbar) für alle Kollegen machen«. Die entsprechenden syrischen Passagen lauten :

bzw.

ܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ
ܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ ܕܟܘܢܝܘܬܐ

Bis auf den unübersetzbaren Zusatz ܟܘܢܝܘܬܐ, ܟܘܢܝܘܬܐ sind die Texte also gleich. Worum geht es sachlich? Jeder, der zum Beispiel mal »auf dem Bau« gearbeitet hat, kennt die auch heute noch übliche Sitte, daß der Neuankömmling seinen Einstand geben muß. Nichts anderes liegt in dem syrischen Text vor! *Sūrā* scheint zwar tatsächlich nicht in den syrischen einheimischen Wörterbüchern belegt zu sein, ein unbekanntes Wort ist es deshalb aber noch nicht, vgl.

D. N. Mackenzie, *A Concise Pahlavi Dictionary*, London, 1971, S. 78: *sūr* »meal, feast, banquet«; F. Steingass, *Persian-English Dictionary*, London, ⁵1963, S. 707: *sūr* »Nuptials; a banquet, feast, entertainment«; G. W. Freytag, *Lexicon Arabico-Latinum*, Hallis Saxonium 1833, tomus secundus, S. 374b: *sūr* »vox Pers. Convivium«; E. W. Lane, *Arabic-English Lexicon*, London, 1872, I/4, S. 1464c: *sūr*»= Also *An entertainment of a guest or guests*; (K̅:) *a repast to which people are invited*: (Abu-l-'Abbas, TA:) a Pers. word, honoured by the Prophet; (K̅:) i.e. by his saying to his companions, as is related in a trad., قوموا فتد صنع جابر سورا [Arise, ye, for Jabir has made an entertainment, or a repast]« (Der Satz aus al-Buḥārī steht A. J. Wensinek, *Concordance et indices de la tradition musulmane*, tome III

(Leiden, 1955), S. ۲۲ rechts Spalte 1-2 in der Form: يا أهل الخندق ان جابرا قد صنع سورا. Weitere arabische Belege sind mir nicht bekannt.) — Ob das Wort direkt aus dem Persischen ins Syrische gekommen ist oder durch das Arabische, ist schwer zu entscheiden. Die Konstruktion *ḥad sūrā* ist allerdings völlig parallel dem *ḡana'a sūran* des Arabischen, so daß eine Übernahme aus dem Arabischen sehr wahrscheinlich wird. Dazu würde auch passen, daß weitere arabische Wörter in dem Text nachgewiesen sind, vgl. S. 136: *ḡidā* »Großvater« und *ḡidā* »Großmutter« und *nawwāḥā* »Klageweib« [s. Kaufhold, S. 118, Anm. 488]. [S. K.-Z. 2.]

Der unübersetzbare Zusatz ist m.E. nichts anderes als eine in den Text geratene Glosse zur Erklärung des *ḥad sūrā*, die als »er hat ein Fest veranstaltet« (wörtl.: »er hat das Haus unterhalten«; *ḥdī baitā* für *ḥdī b-baitā*) aufgefaßt werden kann. [Vgl. Korr.-Zusatz 3.]

Das zweite Wort, auf das eingegangen werden soll, ist *ܟܢܕܝܩܘܢܐ*, das auf S. 264 zweimal genannt ist: »Für die Vergebung der genannten Speisen und des Trinkens von Wein, Rauschtrank oder des (Getränks), das ‚kndyqwn‘ (?) heißt, gibt es (nur) eine Ordnung. Aber wer die Getränke, die von Datteln gemacht werden, verwendet und sie nicht aus Gier, sondern wegen einer Krankheit oder wegen des Magens trinkt, begeht keine Sünde und bedarf keiner Vergebung. Das göttliche Buch hat dies für die Nasiräer allein entschieden, daß jeder Weintrank, sei es Wein, ‚kndyqwn‘ oder Traubensaft, ... (Lücke)«.

Kndyqwn ist die Umschrift (und Verballhornung) von *conditum* (sc. *vinum*) »gewürzter Wein« bzw. dessen griechischer Form *κονδῖτον* oder *κονδείτον* (vgl. Liddell-Scott-Jones, Suppl. 86b). Es ist im Syrischen nicht häufig belegt, aber doch in den Lexika gebucht, s. Brockelmann, *Lexicon Syriacum* 676a: *ܟܢܕܝܩܘܢܐ* (sic lege, vgl. bereits J. Schleifer, *Randglossen II*, WZKM 43 [1936], 116.) und *Thesaurus Syriacus* 1707 s.v. *ܟܢܕܝܩܘܢܐ* und 3544 s.v. *ܟܢܕܝܩܘܢܐ* und s.v. *ܟܢܕܝܩܘܢܐ* und *Supplement* 162a s.v. *ܟܢܕܝܩܘܢܐ*. Neben dem in *Supplement* gebuchten Beleg aus dem jungen Teil des sog. Syrischen Medizinbuches (605, 8.9.) sind die beiden Belege im *Nomocanon* m.W. die einzigen Textbelege für das Wort. Aus den Belegen aus dem *Lexicon Syriacum* des Bar Bahlūl (1615, 21; 1633, 16; 1738, 9 und 1804, 9) geht hervor, worum es sich handelt, vgl. 1738, 9:

ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܐܢܝ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ
 نوع من الاشربة يتخذ من عسل وافاوية

und warum es nicht verboten ist, es »wegen des Magens« zu trinken, vgl. 1615, 21-25:

ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ
 ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ
 ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ ܟܢܕܝܩܘܢܐ
 (Ähnlich 1633, 16-21.) — Das Wort ist auch in jüdischen Quellen oft belegt, s. S. Krauss, *Griechische und lateinische Lehnwörter* [...], II, S. 512.

Da Umschriften syrischer Wörter auch in wissenschaftlichen Publikationen in letzter Zeit eine nicht mehr zu vertretende Verwilderung zeigen, sei erwähnt, daß Kaufhold eine erfreu-

liche Ausnahme macht. (Allerdings sind oft die wohl nachträglich hinzugefügten Striche zur Angabe der Spirantisierung vergessen, so regelmäßig bei Dāḏišō'. Lege außerdem z.B. S. 39 : *kullhōn* und S. 72, Anm. 312 : *meštamlē*.)

Auch für die Syrologen, die an juristischen Texten kein Interesse haben, ist Kaufholds Nachweis der richtigen Lebenszeit (1. Hälfte des 9. Jh.) des Metropolitens 'Aḥdišō' bar Bahriz wichtig.

Zum Schluß sei hervorgehoben, daß Kaufholds Arbeit trotz der Schönheitsfehler eine sehr gute Leistung ist, die mit Recht in eine Reihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung aufgenommen wurde.

Korrektur-Zusatz

- 1 [Korrektur-Zusatz : Meine Vermutung über *nbg'* erwies sich inzwischen als unzutreffend. Bei *nbg'* handelt es sich sicher um ein persisches Flüssigkeits-Maß (vor allem von Wein !), das im Jüdisch-Aramäischen als *naḥgā* bzw. *anbag* weiterlebt, vgl. G. Dalman, Aramäisch-Neuhebräisches Handwörterbuch 260b; M. Jastrow, Dictionary of the Targumim [etc.], 80b und 867a. Im Syrischen ist, soweit ich feststellen kann, nur *anbag* belegt, s. Thesaurus Syriacus 251 und 254. — Das Maß ist auch als Fremdwort im Arabischen belegt, s. S. Fraenkel, Die Aramäischen Fremdwörter im Arabischen, S. 65 (Lit.)]
- 2 [Korrektur-Zusatz : Herr Prof. M. Ullmann, Tübingen, teilte mir auf eine entsprechende Anfrage freundlicherweise folgende weitere Belege von *ṣana'a sūran* mit : Buḥārī, Ṣaḥīḥ III 95,6f. = Maḡāzī 29 [diese Stelle fehlt Wensinck, Concordance]; Nih. II 191,18f. und Ġawāl. Mu'arrab 86,5f./192,3f. — Die oben genannte Stelle aus Wensinck, Conc. »Ġihād 188« entspricht Buḥ. Ṣaḥīḥ II 265,-3f. — (Abkürzungen nach dem Wörterbuch der klassischen arabischen Sprache.) — Alle Stellen betreffen den Hadīṯ des Ġābir.]
- 3 [Korrektur-Zusatz : Statt *ḥdī baitā* kann auch *ḥaddī baitā* gelesen werden, vgl. Brockelmann, Lex. Syr. 216b.]

Rainer Degen

Oswald Hugh Ewart KHS - Burmester, Koptische Handschriften 1 : Die Handschriftenfragmente der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Teil 1, mit einem Vorwort von Hellmut Braun, Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden, 1975, 327 S., DM 298.— (= Verzeichnis der orientalischen Handschriften im Einvernehmen mit der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft herausgegeben von Wolfgang Voigt, Band XXI, 1).

In der Reihe »Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland« sind schon mehrere Bände erschienen, die für die Philologie des Christlichen Orients von großem Interesse sind, wie die Bände über die armenischen, georgischen, syrischen und äthiopischen Handschriften. Nunmehr liegt auch der 1. Katalog der Reihe über koptische Handschriften vor.

O. H. E. KHS-Burmester, Kairo, beschrieb die koptischen Handschriftenfragmente der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, die aus dem Kloster Anba Piṣoi im Wadi Natrun stammen. Diese Fragmente, in bohairischem Dialekt und fast ausschließlich biblischen und liturgischen Inhalts, waren vom 19. Jh. an wiederholt von Reisenden im Kloster Anba Piṣoi gesehen und in den Reiseberichten erwähnt worden. Es ist erfreulich, sie nun in Hamburg sachgemäß aufbewahrt zu wissen und durch vorliegenden Katalog der wissenschaftlichen Forschung erschlossen zu sehen. Mit Burmester konnte ein ganz hervorragender und durch viele Publikationen bestens ausgewiesener Fachmann gewonnen werden.